



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.07.2026
– Auszug aus Drucksache 19/12945 –**

Frage Nummer 42

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, bis wann die Rechtsverordnung zur Einrichtung und Führung des digitalen Wasserbuchs (bitte Angabe der konkreten Zwischenschritten bis dahin) erlassen wird, auf welcher Rechtsgrundlage die im Rahmen des Wasserentnahmeentgelts gemeldeten bzw. glaubhaft gemachten Entnahmemengen erfasst und überprüft werden, solange diese Rechtsverordnung noch nicht vorliegt, sowie wie sichergestellt wird, dass die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts ab dem 01.07.2026 belastbar und überprüfbar erfolgt, falls das dafür vorgesehene zentrale Kontrollinstrument erst später zur Verfügung steht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Rechtsverordnung zur Einrichtung und Führung des digitalen Wasserbuchs (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Art. 69 Abs. 6 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)) befindet sich aktuell in Erarbeitung. Hierfür bedarf es insbesondere der Erstellung eines Berechtigungs- und Nutzungskonzepts (Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayWG). Im Übrigen wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 20.03.2026 zu Ziffer 2.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Anna Rasehorn (SPD) vom 17.02.2026 zur Einführung eines bayernweiten digitalen Wasserbuchs (Drs. 19/11285) verwiesen.

Das Wasserbuch (analog wie künftig digital) enthält ausschließlich Angaben über genehmigte Wasserentnahmemengen. Die Bemessung des Wasserentnahmeentgelts beurteilt sich nach Art. 79 Abs. 1 BayWG. Auf die Antworten zu Ziffern 6.1 bis 6.3 der o. g. Schriftlichen Anfrage wird im Übrigen verwiesen.